



Jugendschutz
Für Euch. Vor Ort.



Party?! - aber richtig!
Tipps für Schulpartys

Ablauf:

- Jugendschutzquiz
- (Disco) Veranstaltungen in der Schule
- PROJEKT-ORGANISATION Lennart Schuster
- Tipps zur Planung und Verantwortung
- Fragen aus der Praxis?

Disco in der Schule im eigenen Gebäude

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob die Veranstaltung **öffentlich oder nichtöffentlich** ist.

Nichtöffentlichkeit wäre nur dann gegeben, wenn nur die Schülerinnen und Schüler einer Schule (Klasse) teilnehmen können und eine entsprechende Aufsicht durch die Lehrkräfte gewährleistet ist. Dann ist es eine **geschlossene Gesellschaft** der Schule.

Sobald Eintrittskarten verkauft werden und jeder Jugendliche Zugang hat, ist die Veranstaltung als öffentlich zu bezeichnen und die Altersgrenzen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu beachten.

Hier die wichtigsten Vorschriften der § 5, 9 und 10 JuSchG:

- **Anwesenheit Jugendlicher 16-18 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet, Bier/Weinausschank**
- **Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf das Alter nach § 5 Jugendschutzgesetz kann das Jugendamt der Stadt Erfurt unter Auflagen (z.B. Zeitbegrenzungen, Einlassregelungen, Alkoholangebot) erteilen**, meist nur für jeweils einzelne Klassen (+ höchstens eine Begleitperson pro Schülerin/Schüler). Es wird immer der Einzelfall geprüft, Anträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung an das Jugendamt zu stellen. Beispiele: Anwesenheit Kinder unter 14 Jahren bis 22:00 Uhr oder Anwesenheit Jugendlicher 14-16 Jahren bis 24:00 Uhr
- § 10 JuSchG Rauchen erst ab 18 Jahren erlaubt

Disco der Schülerverwaltung

Bei einer Veranstaltung in Verantwortung der Schülermitverwaltung (meistens kaum Lehrpersonal als Aufsicht) gelten die „normalen“ Vorschriften für Tanzveranstaltungen:

- kein Zutritt unter 16 Jahren möglich
- Anwesenheit Jugendlicher von 16-18 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet, nur Bier/Weinausschank an diese Altersgruppe
- Rauchen ab 18 Jahre
- keine Ausnahmegenehmigungen durch das Jugendamt

Party?! - aber richtig!
Tipps für Schulpartys

Jugendschutz
Für Euch. Vor Ort.

Tipps zur Planung und Verantwortung!

Tipps zur Planung und Verantwortung - Vorbereitungsteam

Das Vorbereitungsteam besteht aus Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und eventuell der Schulleitung.

- Im Vorfeld der Veranstaltung wird eine erwachsene Ansprechperson bestimmt (Schulleitung, Lehrkraft). Falls es im Festverlauf zu Problemen kommt, muss diese schnell und umsichtig Entscheidungen treffen (z.B. Hausverweis aussprechen, Polizei alarmieren).
- Festveranstalter/-innen verfügen über das sogenannte „Hausrecht“. Sie haben beispielsweise das Recht, Hausverbot bei unangemessenem Verhalten auszusprechen. Darüber hinaus kann der/die Veranstalter/-in strengere Regelungen in Bezug auf den Ausschank von Alkohol festlegen (z.B. Ausschank von Alkohol nur an Volljährige, siehe Infokasten „Hausrecht“).
- Für jeden Bereich der Veranstaltung (Einlasskontrolle, Getränkeverkauf, Sicherheit etc.) sollten verantwortliche Personen benannt werden. Jeder/jede Mitarbeiter/-in erhält eine Liste mit Namen und Handynummern der zuständigen Personen, damit diese im Notfall schnell erreicht werden können.
- Generell gilt: Personen, die im Rahmen der Veranstaltung beschäftigt sind, haben Verantwortung für den Festverlauf sowie Vorbildfunktion, dementsprechend müssen diese nüchtern bleiben.
- Vorab sollte ein Notfallplan im Team erstellt werden, wie bei Problemen vorgegangen wird: Zunächst Versuch der Deeskalation, evtl. Aussprache eines Hausverweises und Benachrichtigung der Polizei. Es ist ratsam, die Polizei frühzeitig zu kontaktieren, da bereits ihr Erscheinen meist eine Eskalation verhindert.

Tipps zur Planung und Verantwortung - Einlasskontrollen

ORGANISATION DER EINLASSKONTROLLEN

- Es ist wichtig, verantwortungsbewusste, volljährige Personen am Einlass einzusetzen.
- Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschiedenfarbigen Bändern oder Stempeln. Als Hilfe zur Altersberechnung sollte das genaue Datum, ab welchem eine Person 16 bzw. 18 Jahre alt ist, notiert werden.
- Hinweis: Das Einbehalten von Personalausweisen ist nicht erlaubt.
- Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht.
- Die Einlasskontrolle muss auch nach 24 Uhr bestehen bleiben und auch dann, wenn kein Eintritt mehr verlangt wird. Nur so kann garantiert werden, dass sich Minderjährige nicht im Nachhinein wieder auf die Veranstaltung „mogeln“.
- Taschenkontrollen nach gefährlichen Gegenständen (Messer, Glasflaschen etc.) und Alkoholika sollten durchgeführt werden.
- Bei konkretem Verdacht sollten auch Körperkontrollen durchgeführt werden. Hierfür sollte sowohl weibliches als auch männliches Security-Personal engagiert werden. Verweigert eine Person die Kontrolle, kann der Einlass entsprechend dem Hausrecht verweigert werden.

Tipps zur Planung und Verantwortung - Sicherheit

- Der Bereich vor der Schule/Festhalle sollte gut ausgeleuchtet sein, das sorgt für mehr Sicherheit.
- Eine hohe Präsenz/Teilnahme vonseiten der Schulleitung und Lehrerschaft unterstützt die Veranstalter/-innen und erhöht die Sicherheit.
- Security-Personal sollte engagiert werden. Pro ca. 50 Besucher/-innen wird eine Ordnungsperson empfohlen.
- Die Polizei sollte vier bis sechs Wochen vor großen Schulveranstaltungen informiert werden: Namen und Handynummern der Festverantwortlichen sowie des Security-Personals sollten genannt werden.
- Der Verantwortungsbereich der Ordnungspersonen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich sollten Stichproben gemacht werden, da es dort häufig zu Vandalismus kommt – hierfür wird sowohl weibliches als auch männliches Personal benötigt.
- Für mehr Sicherheit und Sauberkeit: -Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand - sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne aushängen - sicherer Heimweg für betrunkene Gäste: Freundinnen/Freunde ansprechen, evtl. Taxi rufen - Telefonnummern für Taxidienste bereithalten -Notrufnummern am Fest deutlich sichtbar aushängen

Tipps zur Planung und Verantwortung – Umgang mit Alkohol

- Basis aller Entscheidungen ist immer das Jugendschutzgesetz (siehe Infokästen „Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz“).
- Grundsätzlich abwägen, ob Alkohol überhaupt verkauft werden soll: Wo immer es möglich ist und von der Schulleitung/Lehrerschaft mitgetragen wird, sollte auf den Ausschank von Alkohol verzichtet werden.
- Der völlige Verzicht auf Hochprozentiges oder der Verkauf attraktiver alkoholfreier Cocktails senden positive Signale an Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft.
- Alkoholfreie Cocktails, die von Schüler/-innen gemixt werden, sind eine interessante, unkomplizierte Alternative. Es gibt vorgemixte Mischungen, sie können aber auch leicht selbst vorbereitet werden. Kostenlose Rezepthefte können bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA bestellt oder heruntergeladen werden: www.bzga.de > Infomaterialien > Alkoholprävention > Null Alkohol – voll Power
- Auch durch preisliche Anreize, z.B. Happy Hour für alkoholfreie Cocktails, kann der Konsum von alkoholfreien Getränken gefördert werden.
- Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Ansonsten drohen Geldbußen.
- Verantwortungsbewusste und nur volljährige Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (Bänder oder Stempel in unterschiedlichen Farben erleichtern die Kontrolle).
- Keine Abgabe von Alkohol an Personen, die bereits betrunken sind.
- Kein Verkauf von Tabak- und E-Inhalationsprodukten. Deutschlandweit herrscht an Schulen ein striktes Rauchverbot.

Für Euch. Vor Ort.

Jugendschutz in Erfurt

Jugendamt: Abt. Kinder- u. Jugendförderung
Bereich Kinder- u. Jugendschutz

Maik Köchel, Heiko Höttermann, Jugendschutzbeauftragte der Stadt Erfurt

Kontakt: Lindenweg 7, 99084 Erfurt

Tel.: 0361 655-4870/71

Mail: jugendschutz@erfurt.de

Foto: Pixabay



Für ein gelungenes Fest!

Damit das Fest ein Erfolg wird, investieren die Organisatoren oft viel Mühe und auch Geld. Viele machen dies nicht professionell, sondern aus Spaß an der Freud. Der Veranstalter eines öffentlichen Festes hat aber zahlreiche gesetzliche Pflichten und eine Menge Verantwortung, dies gilt besonders, wenn Kinder und Jugendliche mitfeiern (z.B. Jugendschutzgesetz §§ 4, 5, 9 und Gaststättengesetz §§ 6, 19, 20 u.a.).



www.bag-jugendschutz.de

Empfehlungen für Veranstalter

1. Genaue Festlegung der Verantwortlichkeiten

Mindestens ein (volljähriger!) Hauptverantwortlicher muss namentlich bekannt und während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein. Er beauftragt andere Personen nach sorgfältiger Auswahl und weist sie rechtzeitig und ausführlich in ihre Aufgaben ein. Diese Person ist Ansprechpartner für die Behörden und grundsätzlich haftbar. Es sollte überprüft werden, in wieweit Versicherungsschutz für möglicherweise auf der Veranstaltung eintretende Sach- und Personenschäden besteht. Die Veranstalter wie die sonstigen Verantwortlichen sollten während des Festes keinen Alkohol trinken.

2. Information der zuständigen Behörden

Das örtlich zuständige Ordnungsamt, das seinerseits häufig mit dem Jugendamt sowie der Polizei zusammenarbeitet, ist rechtzeitig über die geplante Veranstaltung zu informieren, damit alle erforderlichen Genehmigungen erteilt und Sicherheitsmaßnahmen erörtert werden können. Es sind viele Vorschriften vom Brandschutz über Hygiene bis zum Gaststättenrecht zu beachten. Die Behörden können aus ihrer Erfahrung häufig gute Hinweise geben.

Checkliste für Veranstalter

- Wer ist der hauptverantwortliche Veranstalter?
- Ist sich diese Person ihrer Aufgaben und Pflichten bewusst?
- Wie sollen die Altersgrenzen beim Einlass und beim Alkoholausschank kontrolliert werden?
- Wer ist für die Sicherheit zuständig? Ist die Beauftragung eines professionellen Sicherheitsdienstes erforderlich?
- Sorgfältige Auswahl der Sicherheitspersonals. Es soll beruhigend und nicht aggressiv oder provokant wirken. Niemanden einstellen, an dessen Kompetenz und Zuverlässigkeit Zweifel bestehen.
- Frühzeitiger Kontakt mit den örtlichen Behörden bzw. Polizei, Einholung der erforderlichen Genehmigungen, Absprachen zur Durchführung der Veranstaltung.
- Ausführliche und klare Einweisung des Personals durch den Veranstalter, gilt insbesondere für den Ausschank von Alkohol an Jugendliche und die Kontrolle der Altersgrenzen auf der Veranstaltung.
- Was passiert im Notfall? Notfallpläne aufstellen, Erreichbarkeiten bereithalten, Fluchtwege freihalten.
- Welche Außenbereiche müssen vom Veranstalter mitbeaufsichtigt werden?
- Wer ist für die Aufsicht während der Veranstaltung verantwortlich? Genaue Aufgabenverteilung und Einweisung durch den Veranstalter erforderlich!
- Wie sieht es mit der Abreise aus? Sind Busse oder Taxis zu bestellen?
- keine legalen oder illegalen Suchtmittel für die Verantwortlichen!
- Konflikte mit legalen Mitteln lösen und notfalls die Polizei rufen.
- Das Schlimmste einkalkulieren und trotzdem immer alles im Griff haben!

3. Sorgfältige Auswahl des Sicherheitspersonals

Für die Sicherheit während des Festes wie auch für die Einlasskontrolle sind geeignete und erfahrene Personen erforderlich. Sie müssen in Konfliktsituationen besonnen, aber entschieden reagieren können mit dem Ziel, die Situation möglichst schnell zu beruhigen. Häufig kommen daher nur professionelle Sicherheitsdienste in Frage. Sie sollten über die Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34a Gewerbeordnung verfügen. Als Faustregel sollte pro 50 Besucher eine Sicherheitsperson tätig sein. Das Sicherheitspersonal muss deutlich erkennbar sein, z.B. durch einheitliche Kleidung.

4. Wer hat Zutritt?

Im Vorfeld muss genau geklärt werden, welche Altersgrenzen für die Veranstaltung gelten sollen – in jedem Falle aber diejenigen des Jugendschutzgesetzes. Bei Abendveranstaltungen ist zu empfehlen, grundsätzlich Jugendliche erst ab 16 Jahren einzulassen. Ebenso sollte der Zutritt für Personen verboten werden, die Alkohol, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führen. Das Gleiche gilt für alkoholisierte oder erkennbar gewaltbereite Personen.

5. Werbung

Soweit im Vorfeld auf Plakaten oder in den Medien Werbung für die Veranstaltung gemacht wird, sollte auf die geltenden Altersgrenzen sowie die Durchführung von Alterskontrollen hingewiesen werden (z.B. „Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt“). Ein entsprechender Hinweis sollte sich auch auf den Eintrittskarten im Vorverkauf befinden.

6. Einlasskontrollen

Die Altersgrenzen und sonstigen Zutrittsverbote sind beim Einlass effektiv zu kontrollieren. Es kann dadurch zu Wartezeiten beim Einlass kommen. Deshalb sollte ausreichend Kontrollpersonal zur Verfügung stehen (bei Bedarf Drängelgitter aufstellen). Auch sollten unterschiedliche Durchgänge für den Ein- und Ausgang eingerichtet werden. Im Vorfeld ist mit dem Sicherheitspersonal und den Behörden das genaue Vorgehen zu besprechen, wenn es beim Einlass zu Problemen kommt.

7. Kontrolle der Altersgrenzen, erziehungsbeauftragte Person

Nur fälschungssichere Dokumente wie Personalausweis oder Führerschein akzeptieren. Grundsätzlich ist bei jedem Gast das Alter zu kontrollieren, der nicht offensichtlich volljährig ist. Wird ein Kind oder eine jugendliche Person von einem Erziehungsbeauftragten begleitet, muss dieser auf Verlangen des Veranstalters seine Volljährigkeit sowie die Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung darlegen. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form geschehen. Im Zweifel sind die Angaben z.B. durch Anruf bei den Eltern zu überprüfen. Nach 24 Uhr dürfen grundsätzlich keine unbegleiteten Kinder und Jugendlichen mehr auf der Veranstaltung sein, ein Verstoß gegen diese Regel kann zu Bußgeldern (bis zu 50.000,- €) führen.

8. Alkoholausschank

Die durch das Jugendschutzgesetz vorgegebenen Altersgrenzen sind vom Thekenpersonal strikt einzuhalten. Hierbei helfen farbige Bändchen oder Stempel zur Kennzeichnung der unter 18- bzw. unter 16jährigen. Der Veranstalter muss das Thekenpersonal sorgfältig auswählen und einweisen, es sollte aber auch während des Abends immer eine verantwortliche Person den Ausschank kontrollieren. Wer erkennbar zu viel getrunken hat, bekommt keinen Alkohol mehr.

9. Sicherheit im Außenbereich

Die örtlichen Behörden geben hierüber Auskunft. Gegebenenfalls Sicherheitspersonal einplanen. Vor allem das Konsumieren von selbst mitgebrachtem Alkohol kann hier ein Problem darstellen. Neben Kontrollen ist hiergegen auch eine Regelung denkbar, dass Eintrittskarten bei Verlassen des Veranstaltungsortes ihre Gültigkeit verlieren. Der Veranstalter sollte dafür sorgen, dass es bei der Abreise nicht zu Gefahren kommt (evtl. organisieren von Bussen oder Taxen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel am Veranstaltungsort mehr verkehren sollten).

10. Was tun im Notfall?

Im Vorfeld „Notfallpläne“ erarbeiten. Grundsätzlich die Polizei umgehend informieren, wenn das Sicherheitspersonal eine Situation nicht mehr kontrollieren kann (z. B. Schlägereien, Besucher widersetzt sich dem Hausverbot). Bei massiven Ausfallerscheinungen durch zu viel Alkohol (z. B. Person ist nicht mehr ansprechbar) oder Verletzungen den Notarzt rufen. Genügend Fluchtwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die Polizei oder den Rettungswagen müssen freigehalten werden.

Wichtig zu wissen:

- Der Veranstalter muss bei der Auswahl des Personals für den Ausschank, die Sicherheit und die Aufsicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen und nur geeignete und erfahrene Personen einsetzen. Nur dann kann er sich bei möglichen Sach- oder Personenschäden von seiner persönlichen Haftung befreien.
- Wird auf einer Veranstaltung z. B. gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, ist der Veranstalter auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z. B. Thekenpersonal) begangen wurde. Hiervon wird der Veranstalter nur frei, wenn er im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz ergriffen hat. Dann ist lediglich die beauftragte Person zu belangen.
- Gemäß § 7 Jugendschutzgesetz kann die je nach Bundesland zuständige Behörde spezielle Altersgrenzen, Zeitgrenzen oder andere Auflagen erteilen, wenn von einer Festveranstaltung nach vorheriger Einschätzung Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ausgehen.

Ausführliche Hinweise und gesetzliche Bestimmungen:

In der von der BAJ herausgegebenen Broschüre "Feste Feiern und Jugendschutz" sind in ansprechender Weise weitere Informationen und Gesetzestexte für Veranstalter zusammengestellt. Die Broschüre ist zu beziehen über:

Broschüre:

„FESTE FEIERN“ und Jugendschutz

_____ Exemplare



PREISE:

| | |
|-------------------|---------------------|
| 10 Exemplare | Einzelpreis: 0,90 € |
| ab 25 Exemplaren | Einzelpreis: 0,85 € |
| ab 50 Exemplaren | Einzelpreis: 0,80 € |
| ab 100 Exemplaren | Einzelpreis: 0,75 € |
| ab 500 Exemplaren | Einzelpreis: 0,70 € |

Mindestbestellmenge: 10 Exemplare

Versandkosten: Bestellwert bis 30,- € = 5,- €
Bestellwert über 30,- € = **FREE!**

Alle Preise inkl. MwSt.

Lieferanschrift mit Ansprechpartner/in:

Datum:

Unterschrift:

Impressum

Herausgeber:
**Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)**
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de

Die vorliegende Publikation wurde aus
Mitteln des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Text: Sebastian Gutknecht, AJS NRW

Verlag und Herstellung:

DREI-W-VERLAG GmbH
Postfach 18 51 26 • 45201 Essen
Tel.: 02054 / 5119 • Fax: 02054 / 3740
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
Internet: www.drei-w-verlag.de

Abdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des
Herausgebers und des Verlages

Berlin / Essen 2007